
NPK



**Normpositionen-
Katalog der
Schweizer
Bauwirtschaft**

742

D/12

Standardaufzüge für Wohnbauten

Die Seite "Anwendung" basiert auf einem standardisierten festen Titlraster. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Normen schaffenden Baufachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- * – Norm SIA 118/370 "Allgemeine Bedingungen für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige".

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

Die Aufzugsfirma ist nur für die am Ort der Ausführung verlangten aufzugstechnischen Unterlagen verantwortlich, nicht aber für die eigentliche Einholung der Aufzugsbewilligung.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Normen der Fachverbände

Folgende Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Norm SIA 181 "Schallschutz im Hochbau".
- * – Norm SN EN 81-1 "Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen. Teil 1: Elektrisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge" (SIA 370.001).
- * – Norm SN EN 81-2 "Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen. Teil 2: Hydraulisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge" (SIA 370.002).
- * – Norm SN EN 81-21 "Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Aufzüge für den Personen- und Gütertransport. Teil 21: Neue Personen- und Lastenaufzüge in bestehenden Gebäuden" (SIA 370.021).
- * – Norm SN EN 81-28 "Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Aufzüge für den Personen- und Gütertransport. Teil 28: Fern-Notruf für Personen- und Lastenaufzüge" (SIA 370.028).
- * – Norm SN EN 81-58 "Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Ueberprüfung und Prüfverfahren. Teil 58: Prüfung der Feuerwiderstandsfähigkeit von Fahrstachttüren" (SIA 370.058).
- * – Norm SN EN 81-70 "Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge. Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschliesslich Personen mit Behinderungen" (SIA 370.070). Hinweis: Auflagen und Massnahmen, die sich aus Anforderungen dieser Norm ergeben, sind im Voraus durch die Bauleitung zu definieren.
- * – Norm SN EN 81-71 "Sicherheitsregeln für Konstruktion und Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge. Teil 71: Schutzmassnahmen gegen mutwillige Zerstörung" (SIA 370.071).
- * – Norm SN EN 81-72 "Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge. Teil 72: Feuerwehraufzüge" (SIA 370.072).
- * – Norm SN EN 81-73 "Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge. Teil 73: Verhalten von Aufzügen im Brandfall" (SIA 370.073).
- * – Norm SN EN 81-80 "Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Bestehende Aufzüge. Teil 80: Regeln für die Erhöhung der Sicherheit bestehender Personen- und Lastenaufzüge" (SIA 370.080).
- * – Norm SIA 500 "Hindernisfreie Bauten".

5 Uebrige Dokumente

Folgende Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF in Verbindung mit den Normen SN EN 81-72 und SN EN 81-73.

6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

Falls bei einem Projekt mehrere Typen von Aufzügen zu beschreiben sind, ist für jeden Typ ein eigenes Leistungsverzeichnis zu erstellen.

Anforderungen nach Norm SIA 181 "Schallschutz im Hochbau" müssen durch bauseitige Massnahmen eingehalten werden.

Weitere Hinweise zu Begriffen, Abkürzungen und zur Verständigung sind in Unterabschnitt 030 des vorliegenden Kapitels zu finden.

7 Verweisungen

Verweisungen auf andere NPK-Kapitel:

- Kap. 743 "Aufzüge für Geschäftshäuser, Hotels und Krankenhäuser".
- Kap. 744 "Lastenaufzüge mit Personenbegleitung".
- Kap. 745 "Kleingüteraufzüge".
- Kap. 746 "Fahrtreppen und Fahrsteige".

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".